

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Adressen
gemäß Verteiler

Ansprechpartner:
Carsten Mertins

Tel.: 0251 591-3224
Fax: 0251 591-4280
E-Mail: carsten.mertins@lwl.org

Az.: 60-57/018-00-01

Münster, 03.12.2012

Beginn der Leistungen des LWL bei Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe hier: Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Nr. 8/2010 vom 04.06.2010 und Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 18.10.2012 (S 8 SO 75/12)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund einer erstinstanzlichen, rechtskräftigen Entscheidung des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 18.10.2012 (S 8 SO 75/12) wird wiederholt die Frage an mich herangetragen, ob der LWL an der im Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Nr. 8/2010 mitgeteilten Rechtsauffassung zum Beginn der Leistungen der Sozialhilfe und den Regelungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festhält.

In dem Verfahren vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen war der LWL unterlegen bei der Frage, ob Fachleistungsstunden zum Ambulant Betreuten Wohnen ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Antragsunterlagen beim LWL oder erst ab dem Zeitpunkt der Beratung in der ca. drei Wochen später stattfindenden Hilfeplankonferenz im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII vom LWL zu bewilligen seien.

Ich stelle fest, dass das Urteil nicht geeignet ist, eine Änderung meiner grundsätzlichen Rechtsauffassung und der mitgeteilten Verfahrensregelungen im Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Nr. 8/2010 zu begründen.

Losgelöst von einer im konkreten Einzelfall unterschiedlichen Bewertung der Dringlichkeit einer sofortigen Bedarfsdeckung i. S. e. Notfallhilfe, die ein sofortiges Handeln des Trägers der Sozialhilfe erfordert, ist in der Rechtsprechung geklärt, dass grundsätzlich zunächst die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe abzuwarten ist und der Bedarf zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht gedeckt sein darf. Welche Zeitspanne des Zuwartens dem Hilfesuchenden dabei zuzumuten ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

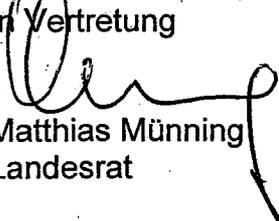
Generell ist von der Obliegenheit auszugehen, einen Hilfebedarf so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Leistung vom Träger der Sozialhilfe rechtzeitig gewährt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Träger der Sozialhilfe vor Entscheidung über die Leistung tatsächliche und rechtliche Voraussetzungen prüfen muss und ihm dies nicht ohne Zeitaufwand möglich ist. Eine sofortige Hilfeleistung kann deshalb nur in entsprechend beschaffenen Eilfällen erwartet werden (BVerwG, Urteil vom 30.04.1992, 5 C 12/87). Wer daher seinen Bedarf vor der Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe im Wege der Selbsthilfe deckt (z. B. durch tatsächliche Inanspruchnahme von Diensten unter Eingehung entsprechender privatrechtlicher Schuldverpflichtungen), trägt das Risiko, dass ihm der Träger der Sozialhilfe den Wegfall des Bedarfs entgegenhält.

Ich mache darauf aufmerksam, dass das Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Nr. 8/2010 sowohl für Einzelfälle, in denen die erforderliche Hilfe kurzfristig einsetzen muss, als auch für Regelfälle ein praktikables Verfahren beschreibt.

Ich bekräftige in diesem Zusammenhang meine Auffassung, dass aus der bloßen Zugehörigkeit von Hilfesuchenden zu bestimmten Personengruppen (z. B. Suchtkranke) allein kein Rückschluss auf die Dringlichkeit einer Bedarfslage möglich ist, sondern dass immer auf die Besonderheiten des Einzelfalles abzustellen ist (§ 9 Abs. 1 SGB XII).

Abschließend möchte ich auch darauf hinweisen, dass zwar im konkreten Verfahren vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen aus prozess-rechtlichen Gründen keine Rechtsmittel eingelegt wurden, dass ich aber in anderen geeigneten Fällen eine höchstrichterliche Klärung durch das Bundessozialgericht anstreben würde.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
In Vertretung


Matthias Munning
Landesrat

| | | |
|---|-------------|---|
| x | 1-1 | Sozialämter der örtlichen Träger der Sozialhilfe in Westfalen-Lippe einschließlich Sozialämter kreisangehöriger Gemeinden (nachrichtlich) |
| | 1-2 | Gesundheitsämter in Westfalen-Lippe |
| | 1-3 | Jugendämter in Westfalen-Lippe |
| | 1-4 | Kommunale Spitzenverbände (nachrichtlich) |
| | 1-5 | überörtliche Träger der Sozialhilfe (nachrichtlich) |
| | 1-6 | Verbände der Krankenkassen |
| | 1-7 | Deutsche Rentenversicherung Westfalen |
| | 1-8 | Deutsche Rentenversicherung Rheinland |
| | 1-9 | Heimaufsicht |
| | 2-1/1-10/1 | LWL-Kliniken |
| | 2-1/1-10/2 | LWL-Wohnverbände |
| | 2-1/1-20 | LWL-Schul- und Internatsverwaltungen |
| | 2-1/2-10 | Einrichtungen für Personen mit einer geistigen, körperlichen und seelischen Behinderung (Groß- und Komplexeinrichtungen) |
| | 2-1/2-13 | Einrichtungen und Träger der Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII |
| | 2-1/2-13/1 | Einrichtungen der stationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII |
| | 2-1/2-13/2 | Einrichtungen der teilstationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII |
| | 2-1/2-13/3 | Arbeitsgelegenheiten nach den §§ 67 - 69 SGB XII |
| | 2-1/2-13/4 | Beratungsstellen für alleinstehende Wohnungslose |
| | 2-1/2-13/5 | Einrichtungen der nachgehenden Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII |
| | 2-1/2-13/6 | Träger der Einrichtungen der stationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII |
| | 2-1/2-13/7 | Träger der Einrichtungen der teilstationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII |
| | 2-1/2-13/8 | Träger der Arbeitsgelegenheiten nach den §§ 67 - 69 SGB XII |
| | 2-1/2-13/9 | Träger der Beratungsstellen für alleinstehende Wohnungslose |
| | 2-1/2-13/10 | Träger der Einrichtungen der nachgehenden Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII |
| | 2-1/2-13/11 | Anbieter des Ambulant Betreuten Wohnens nach den §§ 67 - 69 SGB XII |
| | 2-1/2-13/12 | Träger des Ambulant Betreuten Wohnens nach den §§ 67 - 69 SGB XII |
| | 2-1/2-15/2 | Werkstätten für behinderte Menschen und deren Träger |
| | 2-1/2-16 | Wohnstätten für behinderte Menschen |
| | 2-1/2-17a | Rehabilitationseinrichtungen in Westfalen-Lippe für psychisch kranke Menschen |
| | 2-1/2-17b | Adaptionseinrichtungen in Westfalen-Lippe für suchtkranke Menschen |
| | 2-1/2-18 | Sonstige Fachkrankenhäuser für Psychiatrie |
| | 2-1/2-19 | Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen |
| | 2-1/2-20 | Einrichtungen der Kurzzeitpflege |
| | 2-1/2-21 | Fachkliniken für Suchtkranke |
| | 2-1/2-23 | Pflegeeinrichtungen ohne Verbandszugehörigkeit |
| | 2-1/2-25 | Drogen- und Suchtberatungsstellen |
| x | 2-1/2-26 | Anbieter des Ambulant Betreuten Wohnens/ISB für behinderte Menschen |
| x | 3/1 | Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (nachrichtlich) |
| | 3/2 | MAIS NRW (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW) (nachrichtlich) |
| x | 3/3 | Spitzenverbände der privatgewerblichen Träger von Einrichtungen (nachrichtlich) |
| x | 3/6 | Abteilungen der Hauptverwaltung des LWL (nachrichtlich) |
| | 3/7 | Justizvollzugsanstalten in Westfalen-Lippe |



Sozialgericht Gelsenkirchen

Az.: S 8 SO 75/12

Verkündet am 18.10.2012

Hoffmann
Hoffmann
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

*Eingab. be. 65.
29.10.2012 h.*

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Behindertenhilfe, vertreten durch den Direktor,
Warendorfer Straße 26-28, 48145 Münster,
Beklagter

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Gelsenkirchen auf die mündliche Verhandlung vom 18.10.2012 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Ide sowie die ehrenamtliche Richterin Pantförder und den ehrenamtlichen Richter Budke für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 19.08.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.03.2012 verurteilt, der Klägerin für den Zeitraum vom 04.07.2011 bis 27.07.2011 wöchentlich 3,0 Fachleistungsstunden durch die Therapieeinrichtung nach weiterer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Der Beklagte trägt 9/10 der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Verpflichtung der Beklagten zur Kostenübernahme von drei Fachleistungsstunden wöchentlich für die Klägerin in der Therapieeinrichtung vom 04.07.2011 bis 27.07.2011 in Höhe von 51,20 Euro pro Fachleistungsstunde im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Die geborene Klägerin ist suchtkrank (Alkoholabhängigkeit). Nach mehreren stationären psychiatrischen Behandlungen nahm sie vom 17.11.2010 bis 22.02.2011 an einer stationären Entwöhnung mit nachfolgender stationärer Adaption (22.02.2011 bis 30.06.2011) teil.

Mit Antrag vom 21.06.2011, dem Beklagten zugegangen am 04.07.2011, beantragte die Klägerin die Übernahme der Fachleistungsstunden unter Einreichung eines Erhebungsbogens des Beklagten, eines Sozialberichtes sowie einer ärztliche Stellungnahme. Auf den Inhalt der Unterlagen wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 08.07.2011 forderte der Beklagte bei der Klägerin Name und Anschrift der Eltern an, welche sie am 13.07.2011 bekanntgab.

Mit Schreiben vom 09.07.2011 lud der Beklagte die Klägerin zu einem Hilfeplangespräch am 28.07.2011 ein.

Am 28.07.2011 fand die Hilfeplankonferenz statt. Laut Protokoll wurden dort drei Fachleistungsstunden wöchentlich für 12 Monate ab dem 28.07.2011 bewilligt.

Mit Schreiben vom 03.08.2011 beantragte die Klägerin Leistung bei dem Beklagten ab Antragseingang. Es habe Eilbedürftigkeit wegen des bekannten Suchtverlaufes vorgelegen, so dass der Beklagte ab Antragseingang zu leisten habe.

Mit Bescheid vom 19.08.2011 lehnte der Beklagte die Gewährung von Leistungen vor dem 28.07.2011 ab. Er habe erst ab der Hilfeplankonferenz Kenntnis in Form der qualifizierten Kenntnis erlangen können. Ein besonderer Einfall mit einer besonderen Eilbedürftigkeit habe sich nicht dargestellt.

Mit Schreiben vom 25.08.2011 legte die Klägerin Widerspruch gegen den Bescheid des Beklagten vom 19.08.2011 ein. Eine Eilbedürftigkeit habe sich aus der Natur der Sache

ergeben, insbesondere aufgrund des Rückfallrisikos der Klägerin.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.03.2012 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Er wiederholte, dass die notwendige Kenntnis erst ab Hilfeplankonferenz am 28.07.2011 vorgelegen habe und eine Beurteilung vorher nicht möglich gewesen sei.

Mit der am 28.03.2012 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren fort. Ihr Bedarf sei bereits vor der Hilfeplankonferenz feststellbar gewesen. Es sei bekannt, dass gerade zwischen der stationären und ambulanten Betreuung eine kritische Phase bei Suchtkranken sei. Insbesondere lag ein hohes Rückfallrisiko vor.

Nachdem die Klägerin zunächst im Klageverfahren beantragt hatte, Fachleistungsstunden ab dem 01.07.2011 zu bewilligen, beantragt die Klägerin nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19.08.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.03.2012 zu verurteilen, der Klägerin für den Zeitraum vom 04.07. bis 27.07.2011 die Übernahme der Kosten für ambulant betreutes Wohnen mit wöchentlich 3,0 Fachleistungsstunden durch die zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist in dem Klageverfahren auf das Vorbringen aus dem Widerspruchsbescheid sowie aus dem Verwaltungsverfahren.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen und dem sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte, die das Gericht beigezogen hat und die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin ist durch die angefochtenen Bescheide des Beklagten in ihren Rechten verletzt. Die Bescheide sind fehlerhaft ergangen. Der Beklagte hat zu Unrecht die Kostenübernahme der streitgegenständlichen Fachleistungsstunden in dem Zeitraum vom 04.07.2011 bis 27.07.2011 verweigert.

Zwischen den Beteiligten ist zunächst unstreitig, dass die Klägerin zu dem Personenkreis des § 54 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) gehört.

Insbesondere hat der Beklagte bereits am 28.07.2011 auf der Hilfeplankonferenz ab diesem Datum Fachleistungsstunden in Höhe von drei Stunden wöchentlich bewilligt.

Der Beklagte war jedoch verpflichtet, auch für die Zeit vom 04.07.2011 bis 27.07.2011 die beantragten Leistungen zu bewilligen und die Kosten zu tragen.

Der Beklagte ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass Leistungen erst ab dem 28.07.2011, nämlich ab Hilfeplankonferenz, zu bewilligen seien.

Gemäß § 18 SGB XII setzt die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistungen vorliegen.

Entsprechend bestimmt § 18 SGB XII das Einsetzen der Sozialhilfe.

Kenntnis im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB XII setzt die positive Kenntnis aller Tatsachen voraus, die den Leistungsträger in die Lage versetzen, die Leistungen – ggfs. nach Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen und etwaiger Ermittlungen durch den Sozialhilfeträger – zu erbringen. Da § 18 SGB XII zum Schutz des Hilfebedürftigen einen niedrighwelligen Zugang zum Sozialhilfesystem sicherstellen will, ist es für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnis im Sinne des § 18 SGB XII ausreichend (aber auch erforderlich), dass die Notwendigkeit der Hilfe dargetan oder sonstwie erkennbar ist. Die weitere Sachverhaltsaufklärung obliegt dann als Ausfluss des Amtsermittlungsgrundsatzes dem Sozialhilfeträger (Coseriu in: Juris Praxiskommentar SGB XII, § 18 SGB XII Rdnr. 12 ff.). Der Sozialhilfeträger muss, um Sozialhilfe zu gewähren, nur Kenntnis von dem Notfall haben, nicht aber auch in die Lage versetzt werden, die Höhe der Leistung bis ins Detail berechnen zu können.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist hier eine „qualifizierte Kenntnis“ nicht notwen-

dig: Die aus verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen hergeleitete Notwendigkeit der qualifizierten Kenntnis kann unter Zugrundelegung der Rechtsprechung der Sozialgerichte nicht erkannt werden.

Das Gericht verweist insbesondere ausdrücklich auf die Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 02.02.2012 (Az.: B 8 SO 5/10 R), der ebenfalls entnommen werden kann, dass § 18 SGB XII einen niedrighschwelligem Zugang zum Sozialhilfesystem sicherstellen soll und entsprechend lediglich die Notwendigkeit der Hilfe erkennbar sein muss, nicht hingegen der Umfang der Hilfe. Diese Rechtsprechung steht im Übrigen im Einklang mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 20.06.2001, Az.: 12 A 3386/98). Hier hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt, dass der damals geltende § 5 des Bundessozialhilfegesetzes ein Bekanntwerden im Sinne einer inhaltlich qualifizierten Kenntnis verlangt, welche jedoch nicht voraussetzt, dass alle Voraussetzungen tatsächlicher Art entscheidungsreif bekannt sind. Es genüge vielmehr die Kenntnis der hauptsächlichen anspruchsbegründeten Tatsachen, so dass für den Träger der Sozialhilfe oder die von ihm beauftragten Stellen berechtigter Anlass zum Tätigwerden, insbesondere zur Aufnahme weiterer Nachforschungen, bestehen.

Das Gericht weist zudem darauf hin, dass sich die Sichtweise des Beklagten schon deshalb verbieten dürfte, da der Beklagte, welcher die Hilfeplankonferenzen einberuft, es willkürlich in der Hand hätte, den Leistungszeitraum zu bestimmen. Entsprechend wäre es unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beklagten möglich, den Leistungsbeginn hinauszuzögern, indem die Hilfeplankonferenz weit später als Antragseingang einberufen wird. Hier weist das Gericht ausdrücklich darauf hin, dass der Beklagte die Hilfeplankonferenz einberuft, und die Klägerin hierauf keinen Einfluss hatte.

Soweit der Beklagte darauf hinweist, ein Notfall sei aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar gewesen, so kann das Gericht diese Auffassung nicht teilen. Den eingereichten Unterlagen war die gesundheitliche Situation der Klägerin deutlich zu entnehmen. Insbesondere hat die Klägerin eine ärztliche Stellungnahme eingereicht, aus der zu entnehmen ist, dass die Persönlichkeit der Klägerin durch langjährigen exzessiven Substanzmissbrauch beschädigt sei. Dem Erhebungsbogen ist zudem die notwendige Rückfallprofilaxe nach Rückkehr aus der stationären Adaption zu entnehmen.

Nach Auffassung des Gerichtes sind diese Angaben notwendig, aber auch ausreichend, um eine Kenntnis des Beklagten nach § 18 SGB XII zu begründen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Bei der Kostenentscheidung hatte das Gericht zu berücksichtigen, dass die Klägerin in dem Klageverfahren zunächst Leistungen ab dem 01.07.2011 begehrte und insoweit die Klage vom 01.07.2011 bis 03.07.2011 zurückgenommen wurde.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 750,- Euro nicht. Hierbei hatte das Gericht die Kosten der Fachleistungsstunden in Höhe von 51,20 Euro zu berücksichtigen. Gründe, die Berufung ausnahmsweise zuzulassen, liegen nicht vor. Insbesondere weist die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung auf. Wie den Urteilsgründen zu entnehmen ist, weicht das Urteil auch nicht von Entscheidungen maßgeblicher Gerichte des § 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG ab.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'S' followed by a cursive name.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich durch Beschluss des Landessozialgerichts zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-
legen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Beginn der Leistungen der Sozialhilfe bei Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe Bewertung des Urteils des SG Gelsenkirchen vom 18.10.2012 (S 8 SO 75/12)

März 2013

Der Landschaftsverband Westfalen Lippe hatte in unterschiedlichen Veröffentlichungen seine Rechtsauffassung zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungen für Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe dargelegt. Ausführlich nachzulesen im Rundschreiben 8/2010 des LWL.

Immer wieder wurde den Trägern seitens des LWL verdeutlicht, dass das Einsetzen der Hilfeleistung durch den LWL grundsätzlich erst nach der Hilfeplankonferenz bewilligt werden kann. Eine vorherige Hilfestellung wird nur als sog. Eilfall in Ausnahmen bewilligt.

Diese Rechtsauffassung muss nun durch das o.a. Urteil des Sozialgerichtes Gelsenkirchen revidiert werden.

Das Gericht hat im Einzelfall die Bewilligung ab Antragseingang für notwendig gehalten. Gemäß § 18 SGB XII setzt die Sozialhilfe dann ein, sobald dem Sozialhilfeträger bekannt ist, dass die Voraussetzungen für die Leistungen vorliegen.

Das Gericht führt aus, dass es dafür ausreicht, dass „die Notwendigkeit der Hilfe dargetan oder sonst wie erkennbar ist“. Nicht notwendig ist es, dass die Hilfe schon im Detail bezifferbar ist. „Der Sozialhilfeträger muss, um Sozialhilfe zu gewähren, nur Kenntnis von dem Notfall haben, nicht aber in die Lage versetzt werden, die Höhe der Leistung bis ins Detail berechnen zu können.“

So hat bereits das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 02.02.2012 (AZ: B 8 SO 5/10R) entschieden. § 18 SGB XII soll einen niedrighschwelligem Zugang zum Sozialhilfesystem sicherstellen. Dementsprechend muss lediglich die Notwendigkeit der Hilfe erkennbar sein, nicht aber der Umfang. Der Antrag muss also nicht entscheidungsreif sein. „Es genügt vielmehr die Kenntnis der hauptsächlichen anspruchsbegründenden Tatsachen, so dass für den Träger der Sozialhilfe oder die von ihm beauftragten Stellen berechtigten Anlass zum Tätigwerden, insbesondere zur Aufnahme weiterer Nachforschungen, bestehen“ (so auch bereits OVG NRW, Urteil vom 20.06.2001, Az.: 12 A 3386/98).

Des Weiteren wird der LWL durch das Gericht darauf hingewiesen, dass die Auffassung erst ab Hilfeplankonferenz zu bewilligen schon deshalb nicht in Frage kommt, da es der LWL dann „willkürlich in der Hand hätte den Leistungszeitraum zu bestimmen“ und der Betroffene keinen Einfluss darauf hat.

Insofern ist der Auffassung des LWL aus seinem Rundschreiben vom 03.12.2012 (AZ: 60-57/018-00-01) nicht zu folgen wenn er feststellt, dass sich an der grundsätzlichen Rechtsauffassung durch das Urteil nichts ändern würde. Erneut geht er auf den Eilfall im Sinne der Nothilfe ein, der in § 25 SGB XII geregelt und ein Ausnahmefall zum „Notfall“ als Anspruchsgrundlage des Einsetzens aller Sozialhilfeleistungen ist. Entscheidend für den Beginn der Leistung ist aber im Regelfall allein § 18 SGB XII, der wie beschrieben auszulegen ist. Grundlage der Prüfung des Gerichtes war dementsprechend allein § 18 SGB XII und nicht § 25 SGB XII.

Schlussendlich sei darauf hingewiesen, dass das Urteil rechtskräftig ist, da die Berufung durch das Gericht nicht zugelassen wurde. Der Grund dafür ist, dass das Urteil nicht von anderen Entscheidungen anderer Gerichte in dieser Rechtsfrage abweicht. Soweit der LWL in seiner Argumentation auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verweist sei angemerkt, dass die Zuständigkeit und Auslegung dieser Rechtsfrage bereits seit vielen Jahren in den Händen der Sozialgerichtsbarkeit liegt.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Folgen und Handlungsempfehlungen:

1. Der Beginn der Leistung setzt grundsätzlich ein, wenn dem LWL bekannt wird, dass eine Notlage besteht. Es ist nicht zwingend notwendig, dass die Bekanntmachung auf einem Formular oder Antrag des LWL erfolgt. Grundsätzlich ist auch ein formloser Antrag ausreichend. Die Umstände der Notlage des Betroffenen sollte dem LWL durch einen zumindest in seinen Grundzügen ausgefüllten Antrag zuzüglich geeigneter Nachweise angezeigt zu werden. Als solche Nachweise kommen Arztberichte o.ä. in Betracht. Alle relevanten Unterlagen des Hilfeempfängers, über die die Einrichtung oder der Dienst verfügt, sollten dem LWL bekannt gemacht werden, wenn sie vorliegen. Nicht notwendig ist zu diesem frühen Zeitpunkt der Nachweis von Einkommen und Vermögen.

Im Fall der durch das Gericht entschieden wurde, hatte der Träger einen Erhebungsbogen des LWL, einen Sozialbericht sowie eine ärztliche Stellungnahme eingereicht. Die Nutzung des Antragsformulars ist sinnvoll, damit nicht wichtige Angaben zur Prüfung der Notlage durch den LWL vergessen werden und es so durch notwendige Nachfragen zu Verzögerungen kommen kann.

Dem LWL müssen diese Unterlagen bekannt werden. Es gilt also als maßgeblicher Zeitpunkt der Eingang der Unterlagen beim LWL. Es reicht die Zusendung per Fax.

2. Es ist zu beachten, dass das Risiko, ob und in welchem Umfang der Sozialhilfeträger die Hilfe dann letztendlich bewilligt, im Zweifel der Träger trägt, der in Vorleistung gegangen ist. In diesen Fällen kann die Vergütung der Leistung nur gegenüber dem Betroffenen gefordert werden. Wenn sich die Hilfe aber im Nachhinein als notwendig erweist, ist die Bekanntmachung beim LWL der maßgebliche Zeitpunkt.

Es ist weiterhin zu beachten, dass die Sozialhilfe nur dann für den Zeitraum vor dem Bescheid über die Leistung bewilligt wird, wenn eine Person/Träger die Leistung erbringt und diese auch in Rechnung stellt. Die Gewährung von Sozialhilfe ist grundsätzlich nur rückwirkend zulässig, wenn sie tatsächlich (gegen Geld) erbracht worden ist und nach Kenntnis des Sozialhilfeträgers erbracht worden ist (wie oben erläutert). Es wird daher empfohlen, einen Betreuungsvertrag mit dem Hilfeempfänger ab Beginn der Leistungserbringung abzuschließen, selbst wenn noch keine Bewilligung vorliegt. Grundsätzlich ist der Hilfeempfänger der Schuldner der Vergütung. Sobald eine Bewilligung des LWL vorliegt, entfällt die Zahlungsverpflichtung des Hilfeempfängers in der bewilligten Höhe. Es wird auch empfohlen, offiziell die Rechnungen dem Betroffenen zu übersenden. Der Geldbetrag kann bis zur Entscheidung des LWL gestundet werden. Dieses Verfahren ist notwendig, damit nicht der Eindruck entsteht, die Einrichtung /der Dienst hätte die Leistung aus rein altruistischen Gründen erbracht und würde im Falle der Nichtbewilligung der Leistung auf die Bezahlung der tatsächlichen Dienstleistung verzichten. Dieses Verfahren verdeutlicht dem Hilfeempfänger auch seine Verpflichtung zur Mitwirkung im Verfahren (z.B. bei der Einreichung der notwendigen Unterlagen zur Prüfung von Einkommen und Vermögen).

3. Sollte der LWL entgegen der hier vertretenen Rechtsauffassung nicht ab dem maßgeblichen Zeitpunkt die Leistung durch Bescheid bewilligen oder der Umfang der Hilfeleistung nicht der fachlichen Einschätzung entsprechen, so besteht die Möglichkeit für den Hilfeempfänger, gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen und den weiteren Rechtsweg zu beschreiten. Spätestens nach erfolgtem Widerspruchsbescheid macht es Sinn, einen Anwalt/ Anwältin heranzuziehen. Dieser/diese wird für Menschen, die nicht über ausreichend Einkommen verfügen (wie dies in der überwiegenden Anzahl der Hilfeempfänger der Fall ist) Prozesskostenhilfe beantragen, so dass das Kostenrisiko relativ gering ist. Der Anwalt/ die Anwältin ist verpflichtet dazu ausführlich zu beraten. Dass sich der Rechtsweg in vielen Fällen lohnt, zeigt auch das als Ausgangspunkt dieses Rundschreibens herangezogene Gerichtsverfahren. Es ist auch im Interesse des Trägers, die Hilfeempfänger diesbezüglich zu unterstützen.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

